

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818

21.7.1818 (Nr. 200)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 200.

Dienstag, den 21. Jul.

1818.

Bayern. (Fortsetzung des Kön. Edikts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit.) — Hannover. — Kurhessen. — Nassau.
— Sachsen. (Dresden. Gotha.) — Frankreich. — Niederlande. — Preussen. — Rußland. — Schweden.

Bayern.

33. Kön. H. der Kronprinz und die Kronprinzessin, sagen Nürnberger Zeitungen, befinden sich mit einem zahlreichen Gefolge nun bereits 4 Wochen in dem Bade Brückenaü. Das Heilwasser ist der Frau Kronprinzessin sehr zuträglich; die heilbringende Wirkung ist sichtbar. Ueberhaupt scheint diese schöne und freundliche Gegend den hohen Herrschaften besonders gut zu gefallen, und ob zwar die eigentliche Kur bald vorüber ist, so verlautet, als ob Sie den Aufenthalt dennoch um etwas verlängern wollten.

In andern öffentlichen Blättern liest man: Das bayerische Generalkommando soll vorläufig die verschiedenen Garnisonskommandanten angewiesen haben, im Falle königl. Ordre erscheine, die erforderliche Mannschaft zu Pferd und zu Fuß zum augenblicklichen Abmarsche bereit zu halten. Man vermuthet, daß das schon besprochene Lustlager bei München demnach zur Krönungsfeier noch zu Stande kommen werde.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen Kön. Edikts. Tit. V. (Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.) §. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherrn zu, welche die Gerichtsbarkeit und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen, jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind. Erstes Kapitel. (Allgemeine Bestimmungen.) §. 67. Die Herrschaftsgerichte der Gutsherrn sind in Justizsachen den Appellationsgerichten, und in Staatsverwaltungsangelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar unterworfen, und daher von den königl. Landgerichten exempt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonialgerichte erster Klasse mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter

den Appellationsgerichten, in allen Gegenständen der Polizei und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten. §. 68. Alle Patrimonialgerichte zweiter Klasse, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengel sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protokolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechweisungen erlassen. §. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten zweiter Klasse die Amtspflichten verjäumt worden, so kommt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonialgerichte erster Klasse zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben. §. 70. Die königl. Verordnungen, das Geleze und allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschaftsgerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonialgerichten aber durch die königl. Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken verfügt. Zweites Kapitel. (Von der Rechtspflege.) §. 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherrn nach den über die Justizverfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edikt über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten. §. 72. Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte erster Klasse haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren königl. Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten ge-

bührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Siz des einschlägigen königl. Untersuchungsgerichts auszuliefern. §. 73. Patrimonialgerichten zweiter Klasse steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Zivilgegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edikt bezeichnet werden (§§. 74 — 79). Sobald ein solches Patrimonialgericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Tharbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme. §. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonialgerichts zweiter Klasse liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurtheilung ankommt.

(Fortsetzung folgt.)

H a n n o v e r.

Hannover, den 12. Jul. Es erfolgen gegenwärtig bedeutende Zahlungen auf die während der feindlichen Besitznahme der hiesigen Lande unbezahlt gebliebenen Militärpensionen, ohne Unterschied der Grade. Auch erhalten diejenigen Militärs von dem im Jahre 1803 an der Eibe aufgeloßten hannoverschen Armeekorps ansehnliche Entschädigungen für die ihnen von der Zeit der Auflösung des Korps an entgangenen Lagen. Allgemeine Freude verbreitet diese so wohlthätige Massregel im ganzen Lande. So viele der Empfänger, die im Elende waren, verbessern ihre Lage für den Augenblick und für die Zukunft, und manchem hochbetagten Veteranen wird die Todesstunde jetzt erleichtert. Mit inniger Rührung schlägt das Herz eines jeden Hannoveraners allen denen dankbar entgegen, durch deren Vermittlung und Mitwirkung diese so wohlthätige Massregel herbeigeführt ist.

K u r h e s s e n.

In öffentlichen Blättern liest man folgendes aus Kassel vom 17. Jul.: In der bekannten Kapitalienangelegenheit, welche von des Kurfürsten von Hessen königl. Hoh. aus dem Grunde angeregt worden ist, weil Sie die Rechtmäßigkeit der Einziehung solcher Kapitalien, die von den franz. und westphäl. Regierungen vorgenommen worden sind, bestreiten, ist ein Urtheil von dem obersten Gerichtshof in Kassel am 27. Jun. d. J. erfolgt. Die Sache betrifft nämlich eine solche Forderung des Kurfürsten von Hessen kön. H. gegen einen gewissen Hrn. Kammerrath von Stein in Hanau, welcher früher seine Schuld an die westphälische Behörde bezahlt hatte, und die nun nochmals von ihm ge-

fordert wurde. Die Regierung in Kassel kondemnierte ihn, aber das Oberappellationsgericht sprach ihn frei. (Wir werden diesen in den Annalen des deutschen Rechts merkwürdigen Bescheid nachtragen.)

N a s s a u.

Wiesbaden, den 18. Jul. Die herzogliche Landesregierung hat über den Wirkungskreis der evangel. christlichen Geistlichen ein Umschreiben an die Defaue erlassen, worin es unter anderm heißt: „Die evangelische Kirche, oder die gesellschaftliche Vereinigung der Bekenner des evangel. christlichen Glaubens besteht für die Erhaltung und Ausbreitung der Lehre des Evangeliums; sie bezweckt im Gegensatz mit dem Staat, der ohne Rücksicht auf das Innere des Menschen äußere Legalität verlangt, die innere Besserung, die Moralität der Staatsbürger; sie befestigt die äußere Legalität auf die Grundlage der Moralität; sie stützt den Gehorsam unter die äußere Nothwendigkeit auf die Anschauung der innern Nothwendigkeit; sie läßt das Objektive der Handlung aus dem Subjektiven der Ueberzeugung des Glaubens hervorgehen, und füllt so die Lücke aus, welche zwischen der bürgerlichen Gesetzgebung und der moralischen Freiheit der Staatsbürger in jedem Staatsverein offen bleibt. Die Diener der evangelischen Kirche sind daher Volkslehrer, Seelsorger, bestimmt, jenen geheiligten Zweck der evangelischen Kirche zu befördern, die Herrschaft des Sittengesetzes im unsichtbaren Gottesreiche zu erhalten. Einen andern Begriff mit dem geistlichen Stande verbinden, würde zu Verirrungen, entweder zum System der vollendeten Theokratie hinführen, wo der Geistliche als Priester die Unmoralität des Individuums durch sein Vertreten bei der Gottheit ausfüllt, in der Sinnlichkeit die Abndung des Ueberflüchtlichen, die Vernunft unter dem Gehorsam des Glaubens gefangen hält, wo er als Depositar bürgerlicher Gewalt außer der Legalität auch die Moralität der Staatsbürger durch physischen Zwang zu befördern bestimmt ist. Die Geistlichkeit der evangelischen Kirche hat diese Bestimmung nicht; sie bildet keine neben oder über dem Staat stehende Klasse, sondern sie ist als Dienerin der Kirche der Staatsgewalt untergeordnet, und kann weder über die einzelnen Kirchengemeinden, noch über das Individuum physischen Zwang üben u.

S a c h s e n.

Dresden, den 10. Jul. Der Herzog von Savoyen-Carignan, welcher gestern Nachmittags, unter dem Namen eines Grafen von Villafranca, in der hiesigen Residenz eintraf, hat sich heute mit seiner hier wohnhaften Frau Mutter und Prinzessin Schwester nach dem Lustschloße Pilnitz begeben, und daselbst mit der königl. Familie gespeist.

Gotha, den 13. Jul. Gestern Abends sind unsre Frau Herzogin, und heute Morgens unser Herzog, von der nach Koburg unternommenen Reise, hier wieder eingetroffen.

Frankreich.

Paris, den 17. Jul. Der König hat dieser Tage dem bekanntlich aus der Levante zurückgekommenen Grafen Forbin, Gen. Director der königl. Musäen, eine Privataudienz gegeben. Gestern haben Se. Majestät von St. Cloud aus eine Spazierfahrt nach Marly gemacht.

Unterm 15. d. hat der König den bisherigen Präfecten des Pas-de-Calaisdepartement, Baron Malouet, an des Grafen Kergarion Stelle, der in den Staatsrath berufen worden ist, zum Präfecten der Niederseine ernannt. Die dadurch erledigte Präfectur des erstgenannten Departement ist dem bisherigen Präfecten des Doubsdepartement, Baron Simeon, und letztere dem bisherigen Präfecten der Ostpyrenäen, de Villiers du Terrage, ertheilt worden.

In dem neuesten Gesetzbulletin liest man königl. Naturalisationsbriefe zu Gunsten eines Mameluckenkapitans der ehemaligen Garde, Namens Salloume Sobh.

Der heutige Moniteur wiederholt, was gestern aus andern hiesigen Journalen über die entdeckte Verschwörung gegeben worden ist, und entlehnt zugleich in dem nämlichen Betreffe aus dem Journal des Maires folgenden Artikel: „Man beschäftigt sich in dem Publikum sehr mit der Arretirung einiger Personen, welchen man Umtriebe zur Last legt, über deren Strafbarkeit die Meinungen noch getheilt sind, die jedoch die Aufmerksamkeit der Justiz auf sich gezogen haben. In Folge von Befehlen des Instruktionsrichters, und auf Antrag des Procurators des Königs, sind die H. Romilly, Songis, Chaydelaine und Joannis am 5. d. nach dem Gefängniß de la Force gebracht worden. Eine große Zahl von Zeugen ist abgehört worden, und nach dem, was man von den an sie gerichteten Fragen wissen will, handelte es sich von eben so verbrecherischen, als unsinnigen Anschlügen, deren Ausführung in gleichem Grade unmdglich gewesen wäre, als der bloße Gedanke daran empfindend ist.“

Das engl. ministerielle Blatt, the Courier, erzählt nach Privatbriefen aus Paris: Der Herzog von Orleans, der sich durch den Schutz, den er geschmack- und kenntnißvoll den schönen Künsten angedeihen lasse, auszeichne, habe bei dem jungen Maler, Hor. Vernet, 10 Gemälde, jedes zu dem Preise von 1000 Fr., bestellt, und es ganz dem Künstler überlassen, was er malen wolle; letzterer habe in seinem ersten Gemälde eine kriegerische Großthat des Herzogs, als derselbe, noch sehr jung, unter Dumouriez und unter der dreifarbigten Fahne der Republik, im J. 1792, bei Jemappes gekämpft, dargestellt; der Prinz habe das Gemälde zwar sehr gelungen gefunden, aber mit einem Blicke auf die dreifarbigte Fahne lächelnd hinzugesetzt: der Gegenstand sey doch etwas klüger Natur; Vernet habe geantwortet: Gnädigster Herr, ich verstehe mich nicht darauf, der Nachwelt vorzuliegen.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 77 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1635 Fr.

Niederlande.

Brüssel, den 15. Jul. Nachrichten aus dem Haag zufolge war daselbst in der Nacht vom 12. d. von Soestdyk, dem demaligen Aufenthaltsworte des Kronprinzen und seiner Gemahlin, ein Kurier mit der Nachricht angekommen, daß die Kronprinzessin Geburtschmerzen zu empfinden anfangte. Die Königin war kurz darauf nach Soestdyk abgereiset.

Preussen.

Berlin, den 14. Jul. Wie es heißt (liest man heute in hiesigen Zeitungen), wird der König den 27. l. M., in Begleitung seines hohen Alirten, des russ. Kaisers, in Berlin eintreffen, und nach 10tägigem Aufenthalt sich nach Achen begeben. Zu dieser Zeit wird sich aus umliegender Gegend, so wie aus dem Herzogthum Sachsen, ein bedeutendes Korps Kavallerie und Infanterie bei gedachter Residenz zusammenziehen, um vor den beiden Souverains verschiedene große Manöuvres auszuführen. — Der kais. russ. Staatsminister, Graf Kotshouben, und der General von Wassilshoff sind über Dresden hier angekommen. — Der Fürst Hatzfeld ist nach Schlessien, und der Fürst Jablonowski nach Dresden abgegangen.

Rußland.

Petersburg, den 30. Jun. In den letzten Tagen sind der Staatssekretär, Graf Nesselrode, der General der Artillerie, Baron Möller-Sakomelskji, der Chef des Generalstabs, Fürst Wolkonskji, der Oberkammerherr Naryschkin u. von Moskau hier angekommen. — Es heißt, daß die Festungen Tiraspol und Alkierman eingehen werden, da sie nach der jetzigen Beschaffenheit der Gränzen des russ. Reichs vollkommen unndthig sind. — Nachrichten aus Irbit, im Gouvernement Perm, zufolge, waren auf dem daselbstigen diesjährigen Jahrmarkt ziemlich viele Waaren, besonders Thee, Wein und Zobel, die auch zu niedrigeren Preisen, als voriges Jahr, verkauft wurden. Die anderen Waaren standen ziemlich hoch im Preise. — Nach Briefen aus Turchansk in Siberien hörte man dort am 18. Jan. nach 8 Uhr Abends, bei 37 Grad Kälte, in der Luft ein Krachen, das immer stärker wurde, und gegen eine halbe Stunde anhielt. Diese Erscheinung endete mit einem schlangenförmigen Luftfeuer, das sehr bald verschwand.

Schweden.

Stockholm, den 11. Jul. Folgendes ist die Rede, welche der kön. franz. Gesandte, Baron v. Marandet, bei seiner Austrittsaudienz, an den König gehalten hat: „Der König, mein Herr, hat mir aufgetragen, Ew. Maj. das Schreiben zu übergeben, wodurch Er sein lebhaftes Bedauern über das Ableben Ihres durchl. Vaters, Königs Karl XIII., und seine aufrichtigen Glückwünsche zu der Thronbesteigung Ew. Maj. zu erkennen giebt. Zudem ich mich, Sire, dieses ehrenvollen Auftrags entledige, werden mir Ew. Maj. erlauben, Ihnen die Gesinnungen des Stolzes und der Zufrieden-

heit auszudrücken, die jeder Franzose empfinden muß, indem er einen Prinzen, einen gebornen Franzosen, auf einem Throne sieht, der von jeher so groß gewesen ist, und der so außerordentlich ausgezeichnet unter den ersten Chefs der Tapferkeit der französischen Armee war. — Das hiesige Tischleramt, welches sich schlechterdings

nicht zur Annahme jüdischer Lehrlinge verstehen wollte, ist durch einen speziellen königl. Befehl dazu angehalten worden. Die Landesgesetze erlauben indeß den Juden nur, Handwerke zu lernen, aber nicht, sie als Meister hier auszuüben. Die Zahl dieser Nation in Schweden beträgt nur 7 bis 800 Personen.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

20. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{2}6$	27 Zoll 10 Linien	14 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	Nordost	53 Grad	heiter, angenehm
Mittags $\frac{1}{2}3$	27 Zoll 9 $\frac{1}{2}$ Linien	22 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	Nordost	35 Grad	heiter, zieml. viel Gew. Wolk.
Nachts $\frac{1}{2}11$	27 Zoll 10 $\frac{1}{2}$ Linien	15 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	Nordost	45 Grad	heiter, angenehm

Todes-Anzeige.

Unsere geehrtesten Freunden und Andern ertheilen wir hiermit die traurige Nachricht, daß es der Vorsehung gefallen hat, unsern Vatten, Vater, Schwieger- und Großvater, Kaufmann Adam Friederich Grab, diesen Morgen um 1 $\frac{1}{2}$ 5 Uhr, an den Folgen eines Schlagflusses, im 74. Jahre seines Alters, durch den Tod zu entreißen; unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen empfehlen wir uns der Fortdauer ihrer Freundschaft.

Pforzheim, den 19. Jul. 1818.

Die Hinterbliebenen.

Kunst-Anzeige.

Die beiden berühmten Künstler zu Berlin, Hr. Prof. F. W. Bollinger und Hr. F. W. Meyer, haben die Portraits des Hrn. Konfistorialrath Dr. und Prof. G. C. Knapp und des Hrn. Kanzler Dr. und Prof. der Theol. A. H. Niemeyer, zeitige Direktoren des Waisenhauses und Königl. Pädagogiums in den Königl. Stiftungen zu Halle, nach Originalgemäßen der Dem. Karol. Bardua, in zwei eben so ähnlichen, als nach dem Urtheil der Kenner, künstlerisch gelungenen Kupferstichen, jeden 14 Zoll hoch und 11 Zoll breit, geliefert. Die Abdrücke sind auf Schweizerpapier mit großer Sorgfalt gefertigt. Sie sind jedes zu 2 fl. 40 kr., jedoch nur auf bestimmtes Verlangen, durch alle Buch- und Kunsthandlungen, in Heidelberg bei Mohr und Winter, zu erhalten.

Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses zu Halle und Berlin.

Kastatt. [Kalender-Anzeige] Bei dem Hofbuchdrucker Springing dahier wird am 25. Jul. d. J. die Presse verlassen. „Der Kastatter hinkende Bot, oder: Großherzogl. Bad. Landkalender für das Jahr 1819.“

Beuggen. [Früchte-Versteigerung.] Freitag, den 31. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, werden 800 Maiter Früchte aller Gattung auf dem hiesigen herrschaftlichen Speisher meistbietend verkauft werden.

Beuggen, den 10. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Fr. Freyberg.

Eppingen. [Schulden-Liquidation.] Die Gläubiger der Sammasse des verlebten Schullehrers Kappeler in Gemmingen haben ihre Forderungen am 13. Aug. d. J. auf dem Rathhause alda, bei Vermeidung des Ausschlusses von der

Masse, die nicht einmal für die Vorzugsgläubiger zureicht, zu liquidiren.

Eppingen, den 10. Jul. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wildens.

Eppingen. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen des Georg Heiminger von Eppingen ist Cant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf den 17. Aug. d. J. anberaumt.

Alle die, welche an denselben zu fordern haben, werden daher aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse, an dem bestimmten Tag auf dem Rathhause dahier ihre Forderungen zu liquidiren.

Eppingen, den 7. Jul. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wildens.

Mannheim. [Benachrichtigung.] Da der Tod meines Sohn, Isaac Kander, vor drei Monaten mir entriß, welcher an meiner bisher geführten Handlung weder Gewinn noch Verlust Antheil gehabt hat, sondern in der Firma, Salomon Kander u. Sohn, sich mitbenannt fand, so veränderte ich die Benennung derselben in jene: Salomon Kander, ohne weitem Zusatz. Ich benachrichtige demnach hiermit, keiner andern, als dieser, in Bezug auf mich und Geschäfte mit mir, nunmehr Glauben beizumessen. — Tuch, Kaffir, Bestenzeuge, Mantins, Manschester und sonstige in dieses Fach einschlägige Artikel, welche diese Handlung bisher geführt hat, führt dieselbe fernern; mit Ausnahme der bisher geführten kurzen Waare, welche meines Sohns, Isaac Kander, Eigenthum war, nunmehr dessen Frau zugehört, und daher um 15 bis 20 pCt. unterm Fabrikpreis abgegeben wird.

Mannheim, den 1. Jul. 1818.

Salomon Kander,
wohnhaft Lit. F 3 Nr. 20.

Spein am Rhein. [Anzeige wegen Musikpapier.] Bei Unterzeichnetem ist vorzüglich schön roth und schwarz rostrirt eigens fabrizirtes Noten- oder Musikpapier, offen und in geb. Heften, vom kleinsten bis zum größten, in allen beliebigen, für Kirchen-, Militär-, Theater-, Konzerts- und andere Musik, so wie für Lieder und Kantaten, auch für Komponisten, besonders geeigneten Formen und Qualitäten, mit und ohne Textlinien, nebst andern Linir- und Schreibbüchern jeder Art etc. dienlichem Papier, in größern und kleinern Partien, theils fertig, theils auf Bestellung hin, um billigen Preis zu haben. Briefe erbittet er sich franco.

Spein am Rhein, Amis Lörach, den 24. Jun. 1818.

Luxeri Jurk.